



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Mag. Thomas Sperlich

Geschäftszahl:  
VA-6100/0006-V/1/2011

Datum:  
30. August 2011

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMWFJ-421100/0065-II/2/2011

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum gegenständlichen Entwurf Stellung wie folgt:

Die Volksanwaltschaft hat unter der ho GZ VA-6100/0004-V/1/2011 mit Schreiben vom 31.5.2011 zum seinerzeitigen Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eine Stellungnahme erstattet. Anlass dafür waren zahlreiche Beschwerden nö Eltern, die ihre Kinder in Wien unter den gleichen Bedingungen, wie dies in NÖ möglich wäre (dh jedenfalls im Umfang des verpflichtenden Zeitraumes kostenfrei), in den Kindergarten geben wollten. Die wesentliche Anregung der Volksanwaltschaft war, „in die novellierte Fassung der Vereinbarung eine Verpflichtung der Länder zu verankern, den ‚grenzüberschreitenden‘ Kindergartenbesuch im verpflichtenden letzten Jahr im gesetzlich vorgegebenen Umfang nach Maßgabe der im ‚Zielland‘ vorhandenen Plätze ohne negative Kostenfolgen für die Eltern zu ermöglichen [...]“.

Die Volksanwaltschaft erlaubt sich, den Grundgedanken dieser Anregung auch im gegenständlichen Zusammenhang zu erneuern und zu bekräftigen. Dazu wären in der gegenständlichen Vereinbarung Instrumente des Kostenausgleichs für die betroffenen Länder (dh Wohnsitzbundesland und Standortbundesland des Kindergartens) zu schaffen, die einen grenzüberschreitenden Transfer der jeweils in Betracht kommenden Förderungen ermöglichen, sodass der grenzüberschreitende Kindergartenbesuch ohne negative Kostenfolgen für die Eltern gewährleistet werden kann.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK

Signaturwert	eRbrX36l6wjmo6phqkDEEMRTop25LgaCl8hJtlsgZ4a25salhLWiLjAJvluy6Bx/d3fiDtZfiZJlv3WI/QwQZMAEqWCgWY9Shcl09qSlwlDr3whdXPfrjhO4+I8Q+o7YmwV1v4Z6L5srZBtp/BMNg+PY4NME36fyMbNf+xe0g=	
 VOLKSAWALTSCHAFT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-30T15:43:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	